

ZEN – DÔJÔ
MOKUSHINZAN

Zen - Vereinigung Mokushinzan

1. Name, Sitz und Zweck

Unter dem Namen "Zen-Vereinigung Mokushinzan" besteht ein Verein gemäß Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Basel.

Zweck des Vereins ist der Betrieb eines ZEN-Meditations-Zentrums in der Tradition des Soto-Zen-Buddhismus und die Zurverfügungstellung von Informationen über diese religiöse Tradition.

Der Verein verfolgt diesen Zweck, indem er

- einen Meditationsraum, "Dōjō" genannt, unterhält, der für die Praxis des Zazen und für die Schulung in dieser Praxis zur Verfügung steht. Der Verein mietet oder kauft die entsprechenden Räumlichkeiten.
- Veranstaltungen unterstützt und organisiert, die der Vertiefung, der Schulung oder Bekanntmachung des Zazen dienen, z.B. Einkehrtage (sog. Sesshins).
- künstlerische oder wissenschaftliche Tätigkeiten unterstützt, die zur Veranschaulichung des Zazen beitragen.
- Kontakte zu andern Institutionen des Soto-Zen-Buddhismus unterhält.

Der Verein – welcher der Zen-Vereinigung Deutschland e.V. angegliedert ist - ist überkonfessionell und religiös neutral. Er respektiert alle Religionen.

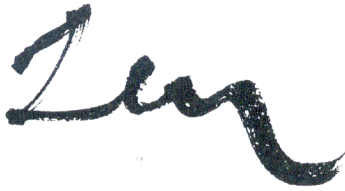
2. Mittel

Der Verein finanziert sich aus den vom Vorstand festgelegten Mitgliederbeiträgen, den Beiträgen von Besuchern des Dōjō sowie aus freiwilligen Zuwendungen der Mitglieder und aussenstehender Dritter.

Das Vereinsvermögen darf zur Erfüllung des Vereinszweckes angegriffen werden.

3. Teilnahme an den Veranstaltungen im Dōjō

Der Besuch des Dōjō steht jedermann offen, der zu den gegebenen Zeiten gemeinsames Zazen praktizieren oder darin eingeführt werden möchte und bereit ist, die entsprechenden Regeln einzuhalten.



**ZEN – DÔJÔ
MOKUSHINZAN**

4. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein steht jedermann offen, der sich am Zazen im Dôjô beteiligen möchte und bereit ist, den Mitgliederbeitrag zu bezahlen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Sie kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt und/oder durch Beendigung der Besuche im Dôjô. Sie kann durch den Vorstand ohne Angabe von Gründen entzogen werden. Der Vorstand entscheidet endgültig über den Ausschluss (Art. 72 Abs. 1 und 2 ZGB).

Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückerstattung geleisteter Mitgliederbeiträge oder am Vereinsvermögen.

5. Die Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

Die ordentliche Vereinsversammlung wird vom Vorstand einmal jährlich im ersten Halbjahr einberufen. Die Einberufung erfolgt durch Anschlag am Mitteilungsbrett im Dôjô. Die vorgesehenen Traktanden sind anzugeben.

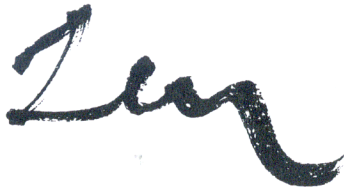
Außerordentliche Vereinsversammlungen können durch den Dôjô-Leiter, den Präsidenten oder den Vizepräsidenten einberufen werden, wenn dies als notwendig erachtet wird. Sie sind außerdem einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks verlangt.

An den Vereinsversammlungen führt der Präsident den Vorsitz, im Falle seiner Verhinderung der Vizepräsident. Der Vorsitzende ernennt ein Vereinsmitglied zum Protokollführer, welches nicht dem Vorstand angehören muss.

In die Kompetenz der Vereinsversammlung fallen alle Angelegenheiten, die nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Organ zugewiesen worden sind.

Die Vereinsversammlung ist insbesondere zuständig für

- die Änderung der Vereinsstatuten;
- die Festlegung des Mitgliederbeitrages
- die Genehmigung der Jahresrechnung
- die Wahl des Vorstandes (mit Ausnahme des Dôjô-Leiters, der vom Vorstand gewählt wird und diesem ex officio angehört);
- die Auflösung des Vereins.



**ZEN – DÔJÔ
MOKUSHINZAN**

Die Vereinsversammlung kann bei Bedarf über Geschäfte Beschluss fassen, die vorgängig nicht angekündigt worden sind (Art. 67 Abs. 3 ZGB).

Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen.

6. Vorstand

Der Vorstand vertritt den Verein nach außen und besorgt sämtliche Geschäfte, welche die Leitung des Vereins mit sich bringen kann. Er besorgt den Finanzhaushalt und regelt die Zeichnungsberechtigung. Er erlässt weiter die erforderlichen Reglemente und bestimmt die für Besucher geltenden Beiträge.

Der Vorstand kann Aufgaben und Kompetenzen an andere Vereinsmitglieder delegieren.

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die Mitglied des Vereins sein müssen. Diese werden jeweils für eine einjährige Amtsperiode gewählt. Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.

Der Vorstand konstituiert sich selber. Er ernennt aus seiner Mitte einen Präsidenten, einen Kassier und einen Sekretär. Der Dôjô-Leiter – der vom Vorstand im Einvernehmen mit dem geistigen Leiter der Zen-Vereinigung Deutschland e.V. gewählt wird und auch Träger einer der anderen Chargen sein kann - gehört dem Vorstand von Amtes wegen an.

Der Vorstand tagt regelmäßig, so oft die Geschäfte es erfordern. Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens zwei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Diese kann auch auf dem Zirkulationsweg erfolgen.

Die Vorstandsmitglieder sind einzeln zeichnungsberechtigt.

7. Haftung

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.

8. Handelsregister

Der Vorstand ist ermächtigt, den Verein im Handelsregister eintragen zu lassen.

9. Auflösung des Vereins



**ZEN – DÔJÔ
MOKUSHINZAN**

Im Falle einer Auflösung des Vereins besorgt der Vorstand die Liquidation. Ein allfälliger Überschuss soll Institutionen mit ähnlicher Zweckbestimmung zufließen. Diese bestimmt ggf. der Vorstand.

Die vorliegenden Statuten wurden in der Mitgliederversammlung vom 18. Februar 2009 angenommen.

Für die Richtigkeit:

Der Präsident:

Paul Karsten

Der Sekretär:

Daniel Graf